

# *Amtliche Bekanntmachung*

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Böhmerwaldstraße - Gonnersdorf“ 2. Änderung der Gemeinde Wenzelbach gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenzelbach hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet „Böhmerwaldstraße – Gonnersdorf“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan 2. Änderung in Kraft.



Bebauungsplan, verkleinerte Darstellung ohne Maßstab, Bearbeitung Gemeinde Wenzelbach

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Wenzelbach (Bauamt), Hauptstraße 40, 93173 Wenzelbach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich:	15.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Datenschutz:**

*Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Gemeinde Wenzenbach personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der DSGVO finden Sie unter <https://www.wenzenbach.de/rathaus/datenschutz/>.*

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan kann im Internet unter <https://www.wenzenbach.de> eingesehen werden.

Wenzenbach, den 03.08.2021  
Gemeinde Wenzenbach



**Sebastian Koch**  
Erster Bürgermeister

